

---

# **Benutzungsordnung**

## **für die Bodenaushubdeponie „Kaltenau“**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ebhausen über die Entsorgung von Bodenaushub vom 05.03.204 hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgende Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie „Kaltenau“ beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Landkreis Calw hat mit Vereinbarung vom 04.07.2006/05.08.2006 der Gemeinde Ebhausen die Aufgabe der Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, übertragen.
2. Auf der Deponie „Kaltenau“ darf nur Bodenaushub abgelagert werden, der im Einzugsbereich der Bodenaushubdeponie angefallen ist.

### **§ 2 Einzugsbereich**

Der Einzugsbereich der Bodenaushubdeponie „Kaltenau“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Ebhausen einschl. der Ortsteile Rotfelden, Ebershardt und Wenden. Außerdem sind aus ökologischen Gründen auch Anlieferungen aus den angrenzenden Ortschaften Wart und Mindersbach möglich.

### **§ 3 Deponiebereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Bodenaushubdeponie „Kaltenau“, insbesondere für das abgrenzende Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammen hängen.

### **§ 4 Benutzer**

Benutzer der Bodenaushubdeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Anlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Bodenaushubdeponie.

### **§ 5 Abfallarten**

Zur Entsorgung ist unbelasteter Bodenaushub zugelassen, der der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnisverordnung (AW) zugeordnet werden kann.

### **§ 6 Aufsicht**

Die Benutzer der Deponie „Kaltenau“ haben den Anordnungen der Gemeinde Ebhausen, insbesondere des Deponiepersonals sowie den Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und des Landratsamtes Calw, Folge zu leisten.

### **§ 7 Betreten/Befahren der Deponie**

Das Betreten und Befahren der Bodenaushubdeponie ist nur nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung bzw. dem zuständigen Deponiepersonal und nur mit Erlaubnis gestattet. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt. Eltern haften für ihre Kinder.

### **§ 8 Verkehrswege**

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **§ 9 Fahrverhalten im Deponiebereich**

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt innerhalb des Deponiebereichs 10 km/h. Weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet.

Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. rückwärtigen Deponiebereichs keine Personen aufhalten.

### **§ 10 Zustand der Anlieferfahrzeuge**

Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter bzw. die Ladefläche der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Erdaushub auf dem Weg zur Bodenaushubdeponie verhindert wird.

Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer von Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die Zufahrtsstraße verschmutzen, können vom Deponiepersonal oder von anderen Bediensteten der Gemeinde Ebhausen zurück gewiesen werden.

Bei Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen durch Anlieferfahrzeuge ist das Deponiepersonal oder andere Bedienstete der Gemeinde berechtigt, die Fahrzeugführer zur Reinigung anzuweisen. Wird dies verweigert ist die Gemeinde im Interesse der Verkehrssicherheit berechtigt, Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

### **§ 11 Abladen**

Die Benutzer der Bodenaushubdeponie sind verpflichtet und müssen, dem Deponiepersonal oder anderen Aufsichtsführenden Personen Auskunft über den angelieferten Bodenaushub (insbesondere über Art und Herkunft) geben.

Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferter Bodenaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann die Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung auf der Deponie „Kaltenau“ zugelassenen Bodenaushub handelt.

Die Benutzer dürfen den Bodenaushub nur an den vom Personal ausgewiesenen Plätzen und nur in Gegenwart eines Deponiebediensteten abladen.

### **§ 12 Zurücknahmepflicht**

Wird Erdaushub angeliefert, der von der Beseitigung ausgeschlossen ist, so hat der Fahrer diesen Erdaushub zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurück zu halten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

### **§ 13 Verbote**

Das Mitnehmen von Erdaushub ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde oder des Landratsamtes Calw. Ein satzungsmäßiges Deponieverbot (Verbot des Betretens oder Befahrens der Deponie, Verbot des Abladens von Bodenaushub) kann von der Gemeinde und dem Deponiepersonal ausgesprochen werden.

### **§ 14 Öffnungszeiten**

Die Erddeponie wird nur auf vorherige Anmeldung, mindestens 1 Tag im Voraus, bei der Gemeinde bzw. beim Deponiewart geöffnet.

In der Zeit vom 15. November bis 15. März jeden Jahres bleibt die Deponie grundsätzlich geschlossen. Je nach Witterung kann nach Absprache die Deponie kurzfristig geöffnet werden.

Bei schlechter Witterung kann der Deponiewart eigenverantwortlich die Schließung der Deponie aus Gründen der Verkehrssicherheit festlegen.

### **§ 15 Haftung**

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der abfallbeseitigungsrechtlichen Vorschriften und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Bodenaushub entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Erdaushub abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Bodenaushubdeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

Dies gilt bei Personenschäden entsprechend. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Deponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung des Bodenaushubs oder Schadenersatz zu.

### **§ 16 Zwangsmittel und Geldbuße**

Für die Durchsetzung und Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, sind die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen des Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG bzw. das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG bleiben unberührt.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebhausen, 05.03.2024

Volker Schuler  
Bürgermeister